Opłacono ryczałtowo.

Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. VII — Katowice, am 12. Juli 1930 — Nr. 29

Dringend notwendige Steuerreform

Die aufs äusserste bedrohte Lage der Kaufmannschaft der Mittel- und Kleinindustrie, des Handwerks und Gewerbes in der Wojewodschaft Schlesien als Folge der Weltwirtschaftskrisis, die sich bei uns zulande besonders stark auswirkt, in Verbindung mit der hier herrschenden Kapitalknappheit und vor allem der Steuerpolitik der Regierung, geben uns Veranlassung, uns mit nachstehenden Ausführungen an die zuständigen Stellen zu wenden:

Anlässlich einer Rede im Sejm, gab der Finanzminister die Versicherung ab, dass die Steuern in diesem Jahre gegenüber dem vergangenen Jahre nicht erhöht werden würden. Trotzdem wurden seitens der Schätzungskommissionen sämtlicher Finanzämter in der Wojewodschaft Schlesien, die Umsätze für das Steuerjahr 1929 allgemein wesentlich höher eingeschätzt, als im vergangenen Jahre für das Steuerjahr 1928. In erster Linie wurden hiervon natürlich die Steuerzahler betroffen, die keine ordnungsmässigen Bücher führen, also gerade die kleineren und am wenigsten leistungsfähigen Firmen. Aber auch die Firmen, die ordnungsmässige Bücher führen, sind vielfach wesentlich höher eingeschätzt worden, als sie selbst deklariert hatten, indem die Bücher oftmals wegen ganz geringer Formfehler nicht als ordnungsmässig geführt angesehen wurden. So wurden beispielsweise in mehreren, uns bekannt gewordenen Fällen die Bücher allen aus dem Grunde als nicht ordnungsmässig geführt erkannt, weil bei der Revision der Bücher am Anfang d. Js., also im März, April in einzelnen Fällen Eintragungen mit Bleistift vorgefunden wurden und zwar Additionen. Diese vorläufigen Bleistifteintragungen werden erst beim endgültigen Abschluss der Bücher, der in der Regel im März April erfolgt, mit Tinte nachgetragen, um zu vermeiden, dass infolge Vorkommens von Additionsfehlern Streichungen vorgenommen werden müssen. Allein schon aus diesen Beispielen geht hervor, aus wie nichtigen Gründen oftmals die Bücher von den Revisionsbeamten nicht anerkannt werden. Die Folge davon ist dann, dass die Umsätze nicht auf Grund der Bücher, sondern auf Grund freier Schätzungen vorgenommen wurden und oftmals ein Vielfaches der tatsächlich erzielten Umsätze betragen.

Hinzu kommt, dass bei Nichtanerkennung der Bücher den Umsätzen ganz allgemein der 2%-ige Steuersatz zugrunde gelegt wird und zwar auch bei Verkäufen an Wiederverkäufer, Komunal- und staatliche Betriebe, also allen Grosshandelsverkäufen. Diese hohen, von den Firmen zu tragenden Steuersummen stellen kaum wieder einbringliche Verluste dar, da, selbst wenn die Berufungskommission dem Steuerzahler Recht gibt, doch sofort nach der Einschätzung die veranlagten Steuern entrichtet werden müssen und, da die Berufungen oftmals erst viele Monate später entschieden werden, sehr hohe Geldbeträge zinslos bei den Finanzämtern liegen. Entscheidet aber die Berufungskommission gegen den Steuerzahler, so ist oftmals dessen Existenz aufs schwerste gefährdet, da er bei der heutigen, ausserordentlich scharfen Konkurrenz aufs alleräusserste kalkulieren muss, — die Reinverdienste betragen in vielen Fällen nur 2—3% — und er die jetzt von ihm verlangte Steuersumme natürlich vorher in seine Preise nicht einkalkuliert hatte, sodass er die höher eingeschätzten Steuern jetzt aus der Substanz seines Vermögens bezahlen muss.

In Verbindung mit der in der ganzen Republik seit mehreren Jahren herrschenden Wirtschaftskrisis, die sich allmählich zur Katastrophe auswächst, bedeutet die Steuerpolitik der Regierung daher direkt eine Existenzvernichtung der Industrie, der Kaufmannschaft und des Gewerbes. Die Lage ist derart, dass, sehr wesentlich bedingt durch diese Steuerpolitik der Regierung, grosse Teile der Kaufmannschaft, der Industrie und des Gewerbes heute unmittelbar vor dem Zusammenbruch stehen.

Dieser allgemeine Zusammenbruch der Wirtschaft, der die Vernichtung der wesentlichsten Steuerquelle des Staates bedeuten würde, ist nur aufzuhalten durch eine unverzügliche Revision unseres Steuersystems und eine Aenderung der Steuerpolitik der Regierung. Die Forderungen der Kaufmannschaft, der Industrie und des Gewerbes, deren Erfüllung u. E. eine entschiedene Besserung der Wirtschaftslage herbeiführen würde, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1) **Es ist unbedingt erforderlich, dass die Berufungen gegen die Steuereinschätzungen wesentlich schneller zur Erledigung gelangen, als es bisher der Fall war.**

Gemäss Art. 89 letzter Absatz des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer und gemäss Art. 75 des Staatseinkommensteuergesetzes müssen die Berufungen spätestens binnen 6 Monaten, vom Tage der Berufung an, entschieden werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur zulässig um weitere 3 Monate, wenn vom Steuerzahler seitens der Berufungskommission weitere Erläuterungen verlangt werden. Diese gesetzlich festgelegten Termine werden heute in den allerseltensten Fällen innegehalten, vielmehr ist es durchaus an der Tagesordnung, dass Berufungen 1 bis 2 Jahre und noch länger auf ihre Erledigung warten müssen. Da gemäss Art. 85 P. 2 des Gewerbesteuergesetzes und gemäss Art. 68 letzter Absatz der Staatseinkommensteuergesetzes die eingelegte Berufung die Pflicht zur Steuerentrichtung nicht aufhält, so bedeutet diese lange Verzögerung der Erledigung der Berufungen für die Steuerzahler nichts anderes, als dass er den höher eingeschätzten Steuerbetrag dem Staate gewissermassen zinslos als Anleihe zur Verfügung stellt. Die Summen, die dadurch der Wirtschaft auf lange Zeit entzogen werden, sind auch nicht annähernd abzuschätzen und dürften sehr wesentlich zu der herrschenden Kapitalknappheit der Wirtschaft beitragen. **Es muss daher unter allen Umständen verlangt werden, dass die gesetzlich festgelegten Fristen zur Erledigung von Berufungen auch innegehalten werden.**

2. **Es wäre erwünscht, dass das Rundschreiben des Finanzministers L. D. V. 8518/1/29, welches speziell für das Steuerjahr 1929 erlassen wurde, auch für dieses und für die kommenden Jahre als Verordnung seine Gültigkeit behielte.** Dieses Rundschreiben besagt, dass die Leiter der Finanzämter entweder persönlich oder unter Hinzuziehung der Mitglieder der Schätzungskommission, bezw. von Sachverständigen eine vorläufige Prüfung der Berufungen gegen die Bemessung der Umsatzsteuer vornehmen und in Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Prüfung sofort die Eintreibung der Steuer auf die Beträge beschränken, die auf Umsätze entfallen, die provisorisch bei der Prüfung der Berufungen festgesetzt worden sind. Im Zusammenhang damit, sollen die Leiter gleichfalls entsprechend die Höhe der quartalmässigen Vorschussauszahlungen für das laufende Steuerjahr beschränken. Es wäre weiter erwünscht, dass die Wirkung dieses Rundschreibens, bezw. der zu erlassenden gleichlautenden Verordnung auch auf die gegen die Bemessung der Einkommensteuer eingelegten Berufungen ausgedehnt wird.

3. Durch Rundschreiben des Finanzministers vom 23. April 1930 L. D. V. 7661/1/30 hat das Finanzministerium auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 angeordnet, dass von sämtlichen in der Zeit vom 24. April bis 31. August d. Js. erfolgten Einzahlungen a conto der nicht gestundeten und in Raten zerlegten Rückstände direkter Steuer- und Stempelabgaben, ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Entstehens ermässigte Verzugszinsen in Höhe von 1,5% monatlich, gerechnet vom gesetzmässigen Zahlungstermin an, zu erheben sind. So erfreulich die Herabsetzung der Verzugszinsen und die damit zum Ausdruck kommende Erkenntnis des Finanzministeriums der Schwere der Wirtschaftskrisis ist, muss doch gesagt werden, dass eine Herabsetzung des Satzes der Verzugszinsen um ½% beschränkt auf die Dauer eines halben Jahres bei weitem nicht genügt. Die Forderungen alter Wirtschaftskreise gehen dahin, dass die Verzugszinsen ganz allgemein und in ihrer Dauer unbeschränkt auf 1% herabgesetzt werden, und dass für die Dauer eines halben Jahres für alle rückständigen Steuern, die nicht gestundet oder in Raten zerlegt wurden, die Verzugszinsen vom Tage des gesetzlichen Zahlungstermines ab, vollkommen aufgehoben werden. Der Erfolg dürfte zweifellos der sein, dass die rückständigen Steuern fast restlos innerhalb dieses Termins in die Staatskasse fliessen werden, anderseits dem betroffenen Steuerzahler eine wesentliche Erleichterung gewährt wird.

4. Wie wir eingangs bereits erwähnt haben, haben die Finanzbehörden in einer ganzen Reihe von Fällen die Bücher der Steuerzahler wegen geringfügiger Formfehler als nicht ordnungsmässig geführt erkannt und die Einschätzung zur Umsatzsteuer ohne Zugrundelegung der Bücher vorgenommen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass kleine Formfehler, wie beispielsweise die Addition mit Bleistift, solange die Bücher nicht endgültig abgeschlossen sind, kein genügender Grund sind, um diese überhaupt abzulehnen. Ebenso ist das Fehlen von einzelnen Buchungsbelegen, wie beispielsweise Hotel-, Restaurationsrechnungen oder Fahrkarten, anlässlich von Reisen des Geschäftsinhabers oder von Angestellten des Geschäftes bei der Eintragung dieser Ausgaben ins Handelsunkosten-Konto kein genügender Grund, die Bücher abzulehnen, ebensowenig wie beispielsweise das Unterlassen einer einzelnen Eintragung.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass, wenn die Bücher ein klares Bild des Geschäftsganges ergeben und im allgemeinen ordnungsmässig geführt wurden, kleine Fehler seitens der Revisionsbeamten wohl moniert, die Bücher aber trotzdem als ordnungsmässig geführt anerkannt und als Grundlage zur Berechnung der Steuer herangezogen werden müssen.

5. Nach Erlass des Staatseinkommengesetzes und des staatlichen Steuer-Gesetzes im Jahre 1925 wurde durch eine grosse Anzahl von Rundschreiben, die nur teilweise der Oeffentlichkeit bekannt geworden sind, die Anwendung dieser Steuergesetze in einzelnen Punkten wesentlich modifiziert. Ein Teil dieser Rundschreiben wurde durch später erschienene Rundschreiben wieder für ungültig erklärt, bezw. abgeändert, sodass heute nicht nur die Steuerzahler fast durchweg, sondern auch ein grosser Teil der Finanzbeamten selbst sich nicht mehr zurecht finden und sich daher der unmögliche Zustand herausgebildet hat, dass die Gesetze in den verschiedenen Wojewodschaften, ja oftmals sogar in den verschiedenen Finanzamts-Bezirken, ganz verschieden ausgelegt werden.

Wir bitten daher das Finanzministerium ergebenst, sämtliche bisher erschienenen und noch gültigen Rundschreiben des Finanzministeriums zu den beiden erwähnten Steuergesetzen in einer zusammengefassten Sammlung herauszugeben, mit einer gleichzeitigen Anweisung an sämtliche Finanzkammern und Finanzämter, sich strikt und einheitlich an die Gesetze, bezw. die gültigen Rundschreiben zu halten. **Es muss unter allen Umständen verhindert werden, dass durch verschiedenartige Auslegung der Gesetze die Steuerzahler der einen Wojewodschaft schlechter gestellt werden, als die Steuerzahler der anderen Wojewodschaft,** wie es heute beispielsweise bei der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes bei Verkäufen von Grubenholz der Fall ist, wo einzelne Wojewodschaften den ½%-igen, andere den 1%-igen und die Wojewodschaft Schlesien sogar

Das Problem des unlauteren Wettbewerbs

Die im Bereich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf dem Gebiete der Wojewodschaft Schlesien bestehende Gesetzgebung unterscheidet sich von dem anderen Teilgebiete der Republik Polen. Mit Ausnahme Oberschlesiens besteht das Gesetz vom 2. August 1926 betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Dz. Ust. Nr. 96 Pos. 559 und Verordnung vom 14. März 1928 Dz. Ust. Nr. 41 Pos. 395) über die im Handelsumsatz getätigten Ausverkäufe.

Die rechtliche Konstruktion des Gesetzes unterscheidet sich grundsätzlich von der Konstruktion des deutschen Gesetzes vom 7. Juni 1909 (Gesetz vom 2. den unlauteren Wettbewerb). Dieses Gesetz bietet einen Schutz der das Unternehmen führenden Person, wogegen das polnische Gesetz lediglich objektiven Schutz, wenn auch nicht des materiellen Gutes des Unternehmens, wie es z. B. das Gutachten bei der Kundschaft, Geheimnis der Fabrikation, guten Leumund u. s. w., vorsieht. Es geht hier um den Schutz des Untrnehmens, als eines Ganzen, im wahrsten Sinne des Wortes. Die Antastung dieser Güter gibt auf Grund des polnischen Gesetzes eine Unterlage zu sachlichen Klagen. In dieser Richtung geht es sogar weiter als das deutsche Gesetz und stellt in dieser Beziehung einen Fortschritt dar. Das frühere polnische Gesetz hatte zwei Muster zur Verfügung: 1. das oben besprochene deutsche Gesetz und 2. die französische Gesetzgebung. Es hatte das zweite Muster gewählt, wobei es sich auf das Gutachten der internationalen Konferenz für den Eigentumschutz in Genf, die das Urteil fällte, dass die französische Judikatur theoretisch und praktisch ein mustergültiges Beispiel für die Gesetzgebung im betreffenden Gebiet sein kann, stützte. Das deutsche Gesetz hat einen kasuistischen Charakter, indem es die ganze Reihe von Arten unlauteren Wettbewerbs umfasst, wogegen die nicht umfassten Formen in der oben behandelten Generalklausel angeführt werden. Das polnische Gesetz stützte sich auf die reiche, französische Gesetzgebung und stellt die Koodifizierung von Mustern, die aus französischen Entscheidungen geschöpft wurden, dar. Dies bedeutet etwa nicht, dass das deutsche Gesetz über den unlauteren Wettbewerb seiner Aufgabe nicht entsprechen würde. Es ist nämlich das älteste Gesetz, das am 27. Mai 1896 beschlossen, am 7. Juni 1909 novellisiert wurde und sich in der Praxis sehr gut bewährt hat.

Das polnische Gesetz ist gleichfalls vom fremden Einfluss nicht verschont, was man an der stilistisch gleichen Formulierung verschiedener Artikel erkennen kann. Im Vergleich zum deutschen ist das polnische Gesetz nicht so klar und durchsichtig, wie das deutsche, abgesehen davon, dass in sprachlicher und stilistischer Hinsicht noch Vieles zu wünschen wäre, und man merkt sofort, dass das Gesetz in grosser Eile bearbeitet wurde.

Der weitere Unterschied besteht darin, dass, während das deutsche Gesetz ein Ganzes darstellt und auch das Ausverkaufswesen umfasst, das polnische Gesetz die Angelegenheit des Ausverkaufs in einer besonderen Verordnung behandelt. Unabhängig von der äusseren Form dieser Verteilung der Materie, ist das Problem des Ausverkaufes in diesen beiden Gesetzen ungleichmässig geregelt und zwar: Nach Art. 1 dieser Verordnung ist bei allen Ausverkäufen, mit Ausnahme der Saison- und Inventurausverkäufe, eine vorherige **Genehmigung** der Gewerbebehörde, wiederum für Saison- und Inventurausverkäufe, nach § 6 nur eine **Anmeldung** nötig. Das deutsche Gesetz sieht wiederum lediglich die Möglichkeit der Einführung einer administrativen Pflicht der Anmeldung und Vorlegung eines Warenverzeichnisses hinsichtlich verschiedener Ausverkaufsarten vor. Was Nachsaison- und Inventurverkäufe anbelangt, so sieht das deutsche Gesetz überhaupt keine Anmeldung vor; gemäss § 9 des Gesetzes ist lediglich eine Ingerenz der Administrationsbehörden zwecks Feststellung der Zahl, der Termine und der Zeit der Dauer vorgesehen. Das polnische Gesetz enthält gleichfalls Mängel hinsichtlich des Warenverkaufes aus Konkursmassen, die § 6 des deutschen Gesetzes enthält. Ausserdem mangelt es an speziellen Vorschriften über den Verkauf von Waren, die speziell während des Ausverkaufs erworben wurden, im § 8 des deutschen Gesetzes „Vor- und Nachschubsverbot" genannt. Schliesslichfehlt es an einer Bestimmung, die die Angabe von auf Wahrheit beruhender Gründe der Einrichtung des Ausverkaufs (§ 7 des deutschen Gesetzes) vorschreiben.

Im allgemeinem sind die deutschen Vorschriften über den Ausverkauf erschöpfend und klar, während das polnische Gesetz noch bedeutende Lücken aufweist. Der Mangel der Vorschrift, dass Saison- und Inventurausverkäufe als solche im gleichen Wortlaut „Saison-Ausverkauf", „Inventur-Ausverkauf" veröffentlicht werden müssen, führt in der Praxis zu verschiedenen Vertretungen. Weiterhin fehlt es an einer Vorschrift in welcher Zeit, in welchen Monaten diese durchgeführt werden können, was gleichfalls sehr wichtig ist. Das polnische Gesetz sieht eine Dauer von 4 Wochen vor, wogegen das deutsche nur 14 Tage vorsieht. Ausserdem ist im Gesetz nicht vorgesehen, wieviel solcher Ausverkäufe jedes Unternehmen im Jahre durchführen kann.

Es sind gleichfalls keine Vorschriften betreffend Reklame- und Gelegenheits-Ausverkäufe, bezw. keine Beschränkungen in dieser Richtung vorhanden. Diese Vorschriften haben grundsätzliche Bedeutung, deren Mangel macht das ganze Gesetz betreffend den Ausverkauf illusorisch. Unter der Form fortgesetzter und ununterbrochener Reklame- und Gelegenheits-Ausverkäufe kann man das ganze Gesetz umgehen, indem man diesen verschieden Namen gibt. Sie müssten verboten werden, wenn sie fortgesetzt und unterbrochen sind.

Resümierend muss festgestellt werden, dass wenn das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die hier behandelten Fehler aufweist und eine besondere klare Verordnung grosse Lücken enthält, die deutschen Bestimmungen bedeutend besser sind und einen Schutz gegen dene unlauteren Wettbewerb darstellen.

Man kann ausserdem noch einen Fehler des Gesetzes nicht übergehen. Und zwar handelt es sich hierbei um die Vorschrift, dass den wirtschaftlichen und kaufmännischen Organisationen nicht das Recht zusteht, den Rechten, die aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb hervorgehen, nachzugehen, weiterhin die Einrichtung aller Anträge im Namen der Mitglieder an die betreffenden Behörden. Dies stellt eine grosse Lücke dar und tritt in der Praxis sehr an den Tag, denn der einzelne Kaufmann verfolgt sein Recht, nie persönlich, sondern wendet sich an seine Organisation, die für ihn die Reklamation unternimmt. Dieser Umstand veranlasste die **Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.** zur Berufung eines speziellen Amtes für den Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb bei der hiesiegen Industrie- und Handelskammer. Es hat sich erwiesen, dass die kaufmännischen Organisationen hier ein grosses Betätigungsfeld haben, um die Rechte ihrer Mitglieder zu wahren.

Zurückkehrend zur Stellung, welche angesichts des Projektes der Ausdehnung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb auf dem Gebiet Oberschlesiens einzunethmen ist, könnte man sich schliesslich im Interesse der Unifizierung der Gesetzgebung mit der Ausdehnung dieses Gesetzes einverstanden erklären, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die früheren Bestimmungen betreffend dene Ausverkauf in Kraft bleiben. Diese haben keine von den in diesem Artikel behandelten Fehlern, wurden vor kurzem neu bearbeitet und der Wojewodschaft zur Bestätigung vorgelegt.

Dr. L. Lampel.

Deutsch-polnische Kundgebung

Berlin, 6. Juli. Die deutsche und die polnische Liga für Menschenrechte betrachten die Auswertung der bedauernswerten Grenzzwischenfälle der letzten Zeit in der nationalistischen Presse beider Länder als eine starke Gefährdung der notwendigen friedlichen Beziehungen beider Nachbarvölker. Sie fordern von den Regierungen die Aenderung der unzulänglichen Grenzvorschriften, insbesondere der Schiessvorschriften für die Grenzwachen. Sie appellieren an die öffentliche Meinung in Polen und Deutschland, durch wahrheitsgemässe Berichterstattung eine Atmosphäre des Verständnisses und Vertrauens zu schaffen.

---

den 2%-igen Steuersatz in Anwendung bringen. Durch derartig verschiedenartige Besteuerung werden die Gewerbezweige der schlechter gestellten Wojewodschaften von Staatswegen konkurrenzunfähig gemacht.

Für die seit langem geplante und angekündigte Revision unseres Steuersystems lassen sich die wesentlichen Forderungen der Wirtschaft in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. **Die bisherige Art der Besteuerung durch Lösung von Gewerbepatenten bedeutet für jeden Gewerbetreibenden eine besondere Härte,** da die Patente in einer Zeit gelöst werden müssen, in der an den Kaufmann, Industriellen und Gewerbetreibenden besonders hohe Anforderungen in finanzieller Hinsicht gestellt werden. Es wäre daher nur erwünscht, wenn die Besteuerung durch Lösung von Patenten vollkommen fallen gelassen würde. Sollte dies aus Gründen des Staatshaushalts nicht möglich sein, wovon wir keineswegs überzeugt sind, so ist zumindest erforderlich, dass einmal die Zahl der Patentkategorien für Handelsunternehmen wesentlich vermehrt würde derart, dass der Preis eines Patentes höherer Kategorie höchstens doppelt so hoch, als der Preis für das Patent der nächst niedrigeren Kategorien und zum anderen, dass die Bezahlung der Patente allgemein und durchweg in vierteljährlichen Raten gestattet wird.

2. Die Umsatzsteuer beträgt bisher 2, bezw. 1, bezw. ½%, je nachdem ob es sich um Detail-, um Grosshandels- oder um Verkäufe von Artikeln des 1. Bedarfs handelt. Diese verschiedenartige Besteuerung bedeutet eine besondere Erschwernis für die gesamte Geschäftswelt, da die ermässigten Steuersätze nur bei ordnungsmässiger Buchführung und bei getrennter Angabe der Art des Verkaufs gewährt werden. Zum andern verstosst sie auch zweifellos gegen den elementarsten Grundsatz jedes Steuersystems, die Gerechtigkeit, da gerade die kleinsten und finanziell schwächsten Unternehmen, die höchsten Steuersätze zu entrichten haben, zumal sie ja fast ausschliesslich Detailverkäufe tätigen. Der Einwand, dass die Umsatzsteuer abgewälzt werden kann, ist nicht stichhaltig, da gerade während der Zeit einer Wirtschaftsdepression bei der ausserordentlichen starken Konkurrenz in diesen Zeiten äusserst scharf kalkuliert werden muss, sodass der Kaufmann in sehr vielen Fällen die Steuer nicht abwälzen kann, sondern selbst tragen muss. Die heute bestehenden verschiedenartigen Steuersätze öffnen auch der Möglichkeit einer verschiedenartigen Auslegung des Gesetzes Tür und Tor, sodass bei Verkäufen des gleichen Artikels in den verschiedenen Wojewodschaften, wie schon weiter oben ausgeführt, ganz verschiedene Steuersätze zur Anwendung gebracht werden. (Siehe Versteuerung von Grubenholz). Damit wird wiederum gegen ein elementaren Grundsatz jedes Steuersystems, die Gleichmässigkeit der Besteuerung, verstossen. Ausserdem gibt das Vorhandensein dieser verschiedenartigen Steuersätze die Möglichkeit, missliebige Steuerzahler zu schikanieren, da allgemein durch Ablehnung der Bücher wegen geringfügiger Fehler die Beanspruchung des ermässigten Steuersatzes unterbunden werden kann.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass das von den zuständigen Stellen und auch vom Finanzministerium immer wieder gegebene Versprechen, die Umsatzsteuer einheitlich auf 1% festzusetzen, endlich eingelöst wird.

3. Von Transitgeschäften, d. h. von Geschäften, die in der Art getätigt werden, dass ein Kaufmann Ware verkauft, die sich garnicht in seinen Händen befindet und von seinem Lieferanten direkt an seinen Abnehmer geht, wird bisher der volle Umsatzsteuersatz in Höhe von 2 Prozent erhoben. In den meisten anderen Ländern ist diese Art von Geschäften vollkommen von der Umsatzsteuer befreit. In der Regel werden in diesen Transitgeschäften nur äusserst kleine Gewinne erzielt, sodass, falls der Kaufmann auch noch die Umsatzsteuer tragen muss, oftmals überhaupt kein Gewinn bleibt. Es wäre erwünscht, dass auch bei uns, wie in anderen Ländern, derartige Transitgeschäfte von der Umsatzsteuer vollkommen befreit werden.

4. Die Einkommensteuer wird nach dem heute gültigen Staatseinkommensteuer-Gesetz auch bei den kleinsten Steuerzahlern jährlich veranlasst, wodurch der Steuerbehörde naturgemäss eine ausserordentlich starke Arbeitsleistung aufgebürdet wird, die viel zweckmässiger zu einer schnelleren Erledigung der eingereichten Reklametionen verwandt werden könnte. Wir sind der Ueberzeugung, dass es im Interesse sowohl der Finanzverwaltung, als auch der kleinen Steuerzahler wäre, wenn die Veranlagung zu der Staatseinkommensteuer nur alle 3 Jahre vorgenommen, da dadurch einmal den Finanzämtern eine sehr wesentliche Arbeit erspart, und zum andern auch die kleinen Steuerzahler entlastet würden, die dann nur einmal innerhalb von 3 Jahren Reklamationen einzureichen brauchten und zum andern für 3 Jahre im voraus wüssten, welche Einkommensteuern sie zu tragen haben. Es würde dadurch nicht nur die Schätzungskommissionen ausserordentlich entlastet werden, sondern auch die Finanzämter, da die jährliche Arbeit der Einziehung von Informationen, der Beratungen in der Schätzungskommission und auch der Bearbeitung der vielen eingereichten Reklamationen nicht mehr, wie bisher jährlich, sondern nur noch alle 3 Jahre zu leisten wäre. Selbstverständlich müsste die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auf Antrag des Steuerzahlers, dessen Geschäftsergebnis innerhalb eines Jahres ausserordentlich stark zurückgegangen ist, eine Revision der ursprünglichen Einschätzung vorgenommen wird.

5. **Wir halten es für unerlässlich, dass besondere Steuergerichtshöfe eingerichtet werden,** die anstelle des Obersten Verwaltungs-Gerichts in letzter Instanz, die Klagen der Steuerzahler zu entscheiden haben. Bisher müssen sämtliche Klagen gegen Entscheidungen der letzten Instanz der Steuerbehörde beim Obersten Verwaltungsgericht in Warszawa eingeklagt werden, das infolgedessen ausserordentlich stark überlastet ist, sodass heute von der Einreichung der Klage bis zu ihrer Entscheidung durch das Oberste Verwaltungsgericht in der Regel mindestens 1—2 Jahre vergehen. Da die Einreichung der Klage die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern nicht aufhält und die Entbindung von der Zahlung der Steuer auf Grund des Art. 4 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht in den seltensten Fällen gewährt wird, liegen oftmals ausserordentlich hohe Steuerbeträge jahrelang zinslos bei den Steuerbehörden. Dadurch werden der Wirtschaft zweifellos sehr bedeutende Summen auf längere Zeit entzogen. Würden alle Klagen in Steuer-Angelegenheiten einem besonderen Gerichtshof übergeben werden, der ausschliesslich Klagen in Steuerangelegenheiten zu entscheiden hätte, so würden zweifellos die Klagen in einer wesentlich kürzeren Zeit entschieden werden. Selbstverständlich müssten die Entscheidungen dieses Steuergerichtshofes seitens der Finanzbehörden als allgemein verbindlich anerkannt werden.

Wir halten eine unverzügliche Durchführung der vorstehend vorgeschlagenen Steuerreformmassnahmen für unerlässlich und sind der Ueberzeugung, dass falls diese Massnahmen durchgeführt werden, eine wesentliche Abschwächung der seit Jahren herrschenden Wirtschaftskrisis, die in ihrer gegenwärtigen katastrophalen Zuspitzung das Schlimmste befürchten lässt, mit Sicherheit erwartet werden kann.

Dr. Schaefer.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

5. VII. Kopenhagen 238.90 — 239.50 — 238.30, Danzig 173.43 173.86 173.00, London 43.48 — 43.49 — 43.27, New-York 8.908 — 8. 928 — 8.888, Paris 35.07½ — 35.16½ — 34.98½, Prag 26.46¼ — 26.52 ¾ — 26.39¾, Schweiz 173.07 — 173.50 — 172.64, Stockholm 239.70 — 240.30 — 239.10, Wien 125.94 — 126.25 — 125.63, Italien 46.74 — 46.86 — 46.62.

7. VII. Belgien 124.61 — 124.92 — 124.30, London 43.38½ — 43.49 — 43.28, New-York 8.905 — 8.925 — 8.885, Paris 35.08 — 35.17 — 34.99, Prag 26.45 — 26.51½ — 26.38½. Schweiz 173.16 — 173.59 — 173.72, Wien 125.93 — 126.24 — 125.62, Italien 46.72 — 46.84 - 46.60.

8. VII. Bukarest 5.30 — 5.30½ — 5.29½, Holland 358.77 — 359.67 — 357.87, Danzig 173.40 — 173.83 — 172.97, London 43.38½ — 43.49½ — 43.27½, New-York 8.907 — 8.927 — 8.887. Paris 35.06½ — 35.15½ — 34.97½, Prag 26.45¾ — 26.32¼ — 26.39¼, Schweiz 173.09½ — 173.52½ — 172.67½, Stockholm 239.69 — 240.29 — 239.09, Wien 125.94½ — 126.25½ — 125.63½, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60, Budapest 156.05 — 156.45 — 155.65.

10. VII. Danzig 173.32 — 173.75 — 172.89, Holland 358.55 — 359.45 — 357.65, Kopenhagen 238.80 — 239.40 238.95. London 43.36¼ — 43.47¼ — 43.25½, New-York 8.904 — 8. 924 — 8.884, Oslo 238.80 — 239.40 — 238.95, Paris 35.07 — 35.16 — 34.98, Prag 26.45½ — 26.52 — 26.39, Schweiz 173.16 — 173.59 — 172.73, Wien 125.90 — 126.21 — 125.59, Italien 46.70 — 46.82 - 46.58.

Polens Forstwirtschaft

Vor kurzem erschien eine grosse wissenschaftliche, überaus lichtvolle Arbeit von grundlegender Bedeutung über die Folgen des Krieges für die osteuropäische Forstwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung Polens von **Dr. Rudolf Frommer.** Wir bringen nachstehend Auszüge dieses Werkes, die gleichsam den Extrakt darstellen, behalten uns jedoch vor, auf dieses Werk noch zurückzukommen. — (Die Red.)

I. Einleitung.

Die ausserordentliche Bedeutung, die den Wäldern des heutigen Polen und Litauen, also den Gebieten, die in erster Reihe Schauplätze von langjährigen Kriegsoperationen bildeten, in der Weltwirtschaft zukommt, leitete die Absicht, des Autors, die Kriegsschäden, in den Forsten der ehemaligen Ostfront zu schildern, die Folgen des Krieges für die Forstwirtschaft der betroffenen Länder zu erwägen und aus den festgestellten grundlegenden Veränderungen notwendige Folgerungen für die Bewirtschaftung und zukünftige Entwicklung dieser Wälder zu ziehen.

Bevor er auf das Hauptthema seiner Aurführungen eingeht, erachtet er für zweckmässig, den Stand der erwähnten Forste vor dem Kriege kurz zu schildern und zu charakterisieren, wobei er den ehemals russischen, österreichischen und deutschen Teil von Polen getrennt behandelt.

Schliesslich lasteten auf 870 000 Hektare bedeutende Servitutsverpflichtungen, die die Einführung einer geordneten Forstwirtschaft illusorisch machten. Unter diesen Umständen, ist es nicht zu verwundern, wenn Endres zu dem Schluss kommt, „dass die mangelhafte Bestockung und der geringe Vorrat Kongresspolen zu einem waldarmen Land stempeln". Diese Behauptung stimmt jedoch nur allgemein. Auf den zu Kongresspolen gehörigen Wald von Augustowo lässt sie sich nicht anwenden. Dieser liegt in dem ehemaligen Gouvernement Suwalki und umfasst 82 159 ha mit einer Bestockung von 250—350 m³ pro 1 ha und einem Jahreszuwachs von 2,5 bis 3,5 m³ pro 1 ha. (Schätzung von Ingenieur Stankiewicz). Nach Stankiewicz ergibt sich noch heute ein Jahresetat von 405 000 m³.

Die Verhältnisse in den Forsten der östlichen Gebiete von Polens lagen weit günstiger, als in Kongresspolen. Hier war seit unvordenklichen Zeiten die Quelle eines grossen Waldreichtums, der sich bis zum heutigene Tage erhalten hat. Brauchbares, statistisches Material über diese Waldungen ist nicht vorhanden. Die gesamte Waldfläche betrug nach dem russischen statistischen Handbuch 1911 (Jezegodnik Lesniawo Departamenta) in diesen Gouvernements (Publikationen des statistischen Amtes, Warszawa 1926) 3 253 188 ha. Es entfiel 0,59 ha pro Einwohner. Diese Ziffern beziehen sich auf die früher genanten, ehemals russischen Distrikte.

Ganz anders lagen die forstlichen Verhältnisse in dem ehemals österreichischen und deutschen Teil von Polen. Da der Zweite von der deutschen Statistik zur Genüge untersucht wurde, und überdies für die Kriegsoperationen nicht in Betracht kam, so begnügt der Autor sich mit der Schilderung der Wälder des ehemaligen Galizien.

Galizien besass vor dem Kriege 1 993 868 ha Waldfläche (Statistisches Jahrbuch für Oesterreich 1916), wovon 14 Proz. Staatswald, ein kleiner Teil (5,2 Proz.) Genossenschaftswald, der Rest Privatwald bildete.

Während in Russland die Waldungen im grossen und ganzen ihrem Schicksal überlassen waren, und menschlicher Eingriff wohl örtliche Veränderung hervorrief, ohne grundsätzlich die Entwicklung des Waldorganismus zu fördern, so haben wir es hier mit Gebieten zu tun, die (besonders die Staatswälder) forstlich gut eingerichtet waren und Merkmale einer geordneten Betriebsführung aufweisen. Wenn auch diese Wälder weit besser bewirtschaftet wurden, als die früher beschriebenen Forste, so wurden doch, wie die jetzigen Folgen zeigen, bei ihrer Bewirtschaftung grosse Fehler begangen. Hier lassen sich die verderblichen Folgen einer „Bedarfswirtschaft", auf die wir später zu sprechen kommen werden, beobachten. Die Wälder Galiziens lieferten jährlich 1 040 000 m³. Als Hauptholzarten wären zu nennen: Kiefer, Fichte, Tanne, zu 46 Proz., der Rest verteilt sich auf Buche, Eiche, Aspe, Esche, Eibe und Arve.

Die Kriegsoperationen an der Ostfront erstreckten sich über fast 8 000 000 ha Wald, die bei einem durchschnittlichen Jahreszuwachs von 3 Festmeter pro ha etwa 24 000 000 m³ Rundholz jährlich erzeugen, wobei der Absatz dieser Produktion naturgemäss nach Deutschland gravitiert und auch vor dem Kriege von Deutschland konsumiert wurde.

Durch vier Jahre nun wütete auf diesen Gebieten der Weltkrieg, um dann Kämpfen mit Sowjetrussland und der Ukraine Platz zu machen. Wenn schon die Kampfoperationen unmittelbar auf die Forstwirtschaft einen verheerenden Einfluss übten, so waren die Folgen des Krieges und die an die Wälder gestellten mannigfachen und neuartigen Anforderungen ebenso schmerzhaft. Frommer setzte sich zur Aufgabe, alle in Betracht kommenden Faktoren so weit es möglich ist, zu beschreiben und aus ihnen für die zukünftige Wirtschaft Folgerungen zu ziehen.

II. Untersuchungsmethode.

Ueber das Ausmass der Kriegsschäden in der Forstwirtschaft wurde bisher kein statistisches Material veröffentlicht. Subjektive und ungenaue Schätzungen liegen vor von Czerniakow, Kader, Plater, genauere Schätzungen finden wir bei Paczewski. Die Besichtigung der vom Kriege verwüsteten Forste gibt ebenfalls keinen Einblick in die Kriegsschäden, da ja seit Kriegsende 12 Jahre vergingen. F. war daher auf die einzige vorhandene Quelle angewiesen ,und zwar auf die Archive des polnischen Ackerbauministeriums, mit dessen Erlaubnis er die nachstehenden Daten den Rapporten der verschiedenen Oberförstereien entnahm. Diese Daten wurden zum ersten Male veröffentlicht.

Wir sind daher nur in der Lage, die Kriegsschäden in den ehemals österreichischen und russischen und nunmehr zu Polen gehörigen Staatsforsten ziffernmässig genau zu bezeichnen. Die Kriegsschäden in den Privatforsten entziehen sich jeder Beobachtung und genauer Beschreibung.

III. Grösse und Verteilung der Kriegsschäden.

Der Augenblick, in dem die ersten Schüsse im August 1914 in den osteuropäischene Forsten fielen, eröffnet die Verlustrechnung der Forstwirtschaft.

Die Folgen dieser mehr als drei Jahre dauernden ununterbrochenen Kämpfe waren furchtbar. Galizien, das mit geschonten Forsten bedeckt war und in Bezug auf Ackerbau sehr schöne Erfolge aufwies, veränderte sich stellenweise direkt in eine Wüste. Manche Städte verschwanden vollkommen (Bohorodczany, Gorlice, Halicz, Zborów); von anderen verblieben nur wenige Ruinen. In den Bezirken Zborów, Nisko, Cieszanów, Jaroslaw fand man fast keine menschlichen Ansiedelungen, während des Rückzuges der österreichischen Truppen brannten 18 000 ha Wald fast vollkommene nieder und zwar in der Umgebung von Nisko und Jaroslaw. Ebenso mannigfach und wechselnd waren die Kriegsereignisse an der Ostfront und in Russisch-Polen. — Es war in erster Reihe die Forstwirtschaft, die die mannigfaltigen, unmittelbaren und mittelbaren Folgen dieser Ereignisse zu tragen hatte.

Unter unmittelbaren Kriegsschäden verstehen wir vor allem die während der Kämpfe hervorgerufenen Beschädigungen der Forste durch Geschosse, Waldbrände, Requisitioneen und damit verbundene Kahlhiebe grosser Flächen, ferner durch aussergewöhnliche Harzgewinnung, Bau von Schützengräben, sowie aussergewöhnliche planlose Hauungen in bisher unberührten Beständen. Ferner wäre dazu zu rechnen die Vernichtung der Transportwege, der Wohn- und Manipulationsgebäude, sowie des Wildstandes.

Wenn wir nun den finanziellen Schaden betrachten, so ergibt sich ein Verlust von 150 288 400 Goldrubel, welche Summe ein Endresultat von eingehenden Schätzungen, die in den Staatsforsten durchgeführt wurden, bildet, und die F. den zitierten Aufzeichnungen des polnischen Ackerbauministeriums entnahm.

2. Wir gehen nunmehr daran, die Kriegsschäden in dem ehemaligen Galizien zu schildern (siehe Tafel 2). Die Schäden in den Privatforsten wurden in den Jahren 1920—21 von den Forstinspektionen zusammengestellt. Diese unvollständige und unvollendete Aufstellung schätzt die Kriegsschäden allein in Ostgalizien auf 290 000 000 Goldkronen ein. Nach Berechnungen der Zentrale für Landeswiederaufbau wurden in Galizien 160 000 ha Wald ganz oder teilweise vernichtet. Ausserdem waren 194 000 ha von der nachfolgenden Insektenkalamität angegriffen, die ebenfalls zum Teile durch den Krieg verschuldet war. Hiervon sollen etwa 30 Proz. auf Jungwald entfallen. Die Gesamtschadensumme wurde durch die Aufstellung auf 1 627 000 000 österreichischet Kronen berechnet. Es war unmöglich, diese Beträge in Goldwährung umzurechnen oder auch die gefällten Holzobjekte in den Privatforsten festzustellen und die Grundlage dieser Berechnung zu prüfen.

Wenn wir nun an unseren Aufstellungen festhalten, so würde sich für die Staatsforste deren Fläche in Galizien 281 602 ha, also 14 Proz. der gesamten bewaldeten Fläche betrug, eine Summe von 11 019 849 Goldkronen ergeben. Wir haben die Verteilung auf die einzelnen Reviere aus dem Grunde angegeben, da diese für die weiteren Ausführungen von Bedeutung sein wird.

3. In den östlichen Gebieten Polens traf die Untersuchung der Kriegsschäden auf sehr bedeutende Schwierigkeiten. Während die österreichischen Oberförstereien klare Schätzungen für das betreffende Revier zusammenhängend lieferten, so lagen hier aus jeder Oberförsterei oft zu 20—30 gewöhnlich von untergeordneten Personal in den zugehörigen Abteilungen und Revieren vorgenommene Schätzungen vor.

Als bedeutende Schäden sind noch die infolge der Kriegsoperationen entstandenen Waldbrände zu nennen. Das Ausmass dieser Brände, ist statistisch nicht anzugeben. Soweit bekannt, fanden die grössten Waldbrände in Sczory, wo 5000 ha abgebrannt sind, sowie in Druskienice (Staatsforste), wo 2370 ha abbrannten, ferner in den später zu beschreibenden Forsten des ehemaligen Galizien statt. Ebenso war es unmöglich festzustellen, wieviel Holz infolge des mehrfachen Obrigkeitswechsels im Walde im liegenden Zustand verfaulte, doch handelte es sich hier um ein sehr bedeutendes Quantum, da allein in Bialowicz etwa 1 000 000 m³ liegen verblieb.

Der Verfasser ist sich dessen bewusst, dass diese Schilderung der Kriegsschäden unvollständig ist, da es fast unmöglich ist, ohne die langwierige Reise entlang der ehemaligen Ostfront und die genaueste Begehung sämtlicher in Frage kommender Waldkomplexe zu unternehmen, dieses weitläufige Thema zu erschöpfen. Wir zweifeln auch daran, ob eine solche Reise viel wertvolles Material zu Tage bringen konnte, da die Kriegsspuren im Walde bereits verschwunden sind, Aufzeichnungen meistens nicht bestehen, öfters auch durch spätere Kriegsereignisse vernichtet wurden.

Der Ueberblick, den wir hier geschaffen haben, genügt, um festzustellen, dass der Wert der durch den Krieg unmittelbar betroffenen Forste sich um 12-35 Proz. je nach Lage und Gegend vermindert hat.

IV. Folgen des Krieges.

Mit dem Ende des Krieges begann eine Reihe von neuartigen Uebelständen, die schwer darniederliegende osteuropäische Forstwirtschaft heimzusucheen. Das Kriegsende brachte eine Reihe politischer Veränderungen mit sich, deren Einfluss auf die Gestaltung der Forstwirtschaft ausserordentlich schwerwiegend war, deren Betrachtung jedoch ausserhalb des Rahmens dieser Ausführungen liegt.

Wir wollen hier nur auf die direkt durch den Krieg hervorgerufenen, die Waldwirtschaft katastrophal beeinflussenden Ereignisse eingehen. Diese sind: die durch den Landwiederaufbau bedingten erhöhten Anforderungen an den Wald, die durch die Finanznöte der Nachfolgestaaten notwendig gewordenen besonderen Waldabgaben, die Folgen der Desorganisation der Staatsforstverwaltung und der Forstpolizei, die einsetzende Raubwirtschaft, Mangel von Betriebskrediten und von Investitions-, sowie Ausbaumöglichkeiten etc. etc.

Wir haben die in Betracht kommende Fläche auf rund 8 Millionen ha berechnet. Bei einem durchschnittlichen Jahreszuwachs von 3½ m³ pro ha müsste die normale Produktion dieser Waldfläche etwa 30 Millionen m³ jährlich ausmachen. Nach Berechnungen des polnischen Ackerbauministeriums betrug diese auf einer Waldfläche von 8 943 000 ha im Jahre 1925 jedoch nur 21 413 373 m³, wobei der ehemals deutsche Teil von Polen miteinbegriffen ist, und die Flächen weit über ihre Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Die Gründe für diese so bedeutende, weil etwa 30 Proz. ausmachende Schwächung sind ausser den Kriegsoperationen den vorher genannten Umständen zuzuschreiben. Noch vor Zerfall der österreichischen Monarchie entstand die sogenannte „Landeszentrale für Wiederaufbau Galiziens", deren Aufgabe es war, den Wiederaufbau des Landes mit allen Mitteln zu fördern und vorzubereiten. Nach Entstehung des polnischen Staates erhielt die Tätigkeit dieser Zentrale bedeutende Unterstützung von Seiten der damals allmächtigen polnischen Bauernpartei, so dass die für Wiederaufbauzwecke noch notwendig gewordenen Leistungen infolge des weitgehend eingreifenden Gesetzes vom 28. VI. 1919 Ursache von vollkommen willkürlichen und ungerechten Requisitionen wurden, die in den Jahren 1919/20 eine Plage der geschwächten Forstwirtschaft bildeten. Ueber das Ausmass dieser Requisitionen fehlt jedes statistisches Material. Plater schätzt sie auf 3 680 000 m³. zwei Jahren der einheimischen Bevölkerung die durch zwei Jahren deer einheimischen Bevölkerung, die durch Krieg und Demoralisation erkühnt, in die Wälder eindrang, um diese nach Herzenslust zu plündern und zu wildern, zum Opfer fiel. Diese Schäden dürften auch recht bedeutend sein, waren aber zeitlich beschränkt und nahmen mit der fortschreitenden Konsolidierung des polnischen Reiches ein Ende.

Damit jedoch wurden die Leiden der polnischen Forstwirtschaft noch immer nicht abgeschlossen. Im Jahre 1920 wurde das Gesetz für Sozialisierung der Privatwälder im Sejm beschlossen, ferner wurde im Jahre 1922 vorläufig eine Waldabgabe in der Höhe des Wertes des dreijährigen Etats auferlegt.

Die durchschnittliche Produktion dieser Forste betrug in den ersten Jahren nach dem Kriege 2,39 m³¹, somit wurde die Waldabgabe, von der die Statsforste ausgenommen waren, rund 3 Millionen ha (nach Abzug der abgabefreien Forste unter 50 ha und der stark servitutsbelasteten Wälder) x 2,39 m³ x 3 = 21 510 000 in Anspruch nehmen. Wieviel auf dieses Quantum abgeliefert wurde, ist nicht bekannt. Da aber die Waldabgabe ser rigorös behandelt wurde, so dürfte der Gegende selten in Anwendung kamen, so dürfte der Gegenwert dieses Quantums tatsächlich eingezahlt worden sein.

Es mussten nun Notverkäufe von Seiten der schuldenden Privatbezirke (oft im Zwangswege) einsetzen, um die auferlegten Abgaben unbedingt einzutreiben. Diese Verkäufe drückten die allgemeine Marktlage und wirkten sich überhaupt höchst ungünstig aus.

Erst im Juni 1927 wurde ein „Gesetz zum Schutze der Privatforste" erlassen, das den Aufgaben einer geordneten Privatwaldwirtschaft vollkommen Rechnung trägt. Es wird jedoch schwer fallen, das angerichtete Unheil wieder gut machen zu können.

Wertpapiere.

5% Dollaranleihe 61.75 — 61.25 — 61.25, 5% Konversionsanleihe 55.78, 8% Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8% Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 8% Bauobligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Aktien.

Bank Dyskontowy 117.00, Bank Polski 168.25 — 168.00, Spiess 80.00 — 78.00, Lilpoop 25.00, Starachowice 15.50.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Junidekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 702 814 000 Zł., was im Vergleich zur vorherigen Dekade einen Zuwachs um 181 000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungs fähigen ausländischin Verpflichtungen veringerten sich um 10 185 000 Zł. auf 241 442 000 Zł., dagegen stiegen die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen um 496 000 Zł. auf 112 160 000 Zł. Das Wechselportefeuille stieg um 17 166 000 Zł. und beträgt gegenwärtig 581 352 000 Zł. Pfandanleihen stiegen um 1 145 000 Zł. auf 73 019 000 Zł. Andere Aktiva betragen 139 904 000 Zł., somit um 10 690 000 Zł. mehr, als in der vorherigen Dekade. In den Passiven verringerte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 93 971 000 Zł. (237 075 000 Zł.) Der Bankbilletumlauf vergrösserte sich um 110 334 000 Zł. (1 317 433 000 Złoty).

Hoher Kursstand der Aktien der Bank Polski.

Die Kurstendenz der Aktien der Bank Polski hält sich im Verhältnis zu den Kursen der Aktien der Emissionsbanken anderer Staaten auf einem verhältnismässig hohen Stand. Während nämlich innerhalb der letz-

ten Monate die Aktien der französischen Bank von 25.000 Fr. auf 22.000 Fr. und die Aktien der Bank of England von 270 Pf. St. auf 250 Pf. St. fielen, unterlagen die Aktien der Bank Polski nicht dem allgemeinen Sturz der Aktienkurse, der seinen Ursprung im Wall-Street-Krach hatte und alle ausländischen Börsen betraf. Der Kurs der Aktien der Bank Polski zeugt davon, dass die Tätigkeit dieses Emissionsinstitutes im In- und Ausland voll anerkannt wird. Damit erklärt sich auch die Tatsache, dass die Aktien der Bank Polski zu Börsenpapieren von Weltmarke gehören.

Die staatlichen Einnahmen im Juni.

Nach den provisorischen Berechnungen hielten sich die staatlichen Einnahmen im Juni auf unverändertem Stande. Die Einnahmen des Tabakmonopols weisen einen Zuwachs auf. Die Zolleinnahmen fielen auf 21 Mill. Zl.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Export im Juni aus Bielsko.

Die bielitz-bialaer Hut- und Hutstumpenfabriken haben im Juni Waren in Höhe von 5.830 kg. im Werte von 186.587 Zl. exportiert.

Textilwarenexport aus Bielsko.

Nach dem Bericht des Verbandes der Textilwarenexporteure in Bielsko haben die bielsko-bialaer Textilwarenfabriken im Juni exportiert: farbige Wollgewebe — 22.085 kg. im Werte von 790.650 Zl. und farbige Halbwollwaren — 2.254 kg. im Werte von 14.505 Zl. Im Vergleich mit dem Export im Juni 1929 verringerte sich der Export in diesem Monat im Werte um 352.405 Zl. und im Gewicht um 5.002 kg.

Polnischer Textilwarenexport nach Peru.

In den nächsten Tagen wird durch eine bielitzer Textilfabrik ein Transport von Wollwaren nach einem Hafen in Peru-Mollendo und von dort an eine Firma der Stadt Arequipa versandt. Es ist ein Probetransport, dem weitere Sendungen folgen sollen.

Um eine Erleichterung des Schuhexportes aus Polen.

Die polnischen Schuhproduzenten haben Schritte unternommen, um eine Abschaffung der Ausfuhrerschwerungen von Schuhen herbeizuführen. Diese Schwierigkeiten bestehen in Gestalt der Umsatzsteuer und des Zolles für Rohmaterial. Die ausländische Schuhindustrie ist damit nicht belastet und somit konkurrenzfähiger. Entsprechende Denkschriften und Kalkulationen wurden der Regierung bereits vor einigen Monaten eingereicht, jedoch ist bis jetzt keine Erledigung eingetreten. Für die Schuhindustrie ist die ganze Frühjahrs- und Sommersaison verfallen, und es sieht ausserdem so aus, als ob auch die ganze Herbst- und Wintersaison verfallen würde. Die wirtschaftliche Krisis in Polen verursachte einen verringerten Schuhverbrauch und- absatz. Eine Veringerung der Produktion muss dagegen im gleichen Verhältnis auf die Gestaltung der Preise für polnisches Schuhwerk Einfluss ausüben. Der einzige Ausweg aus dieser Situation besteht in der Ausfuhr. Der Schuhexport wird jedoch solange unmöglich, wie die Regierung die Preiskalkulation für Schuhe verteuert.

Polnische Lokomotiven für Bulgarien.

Wie gemeldet wird, wurde bei der letzten Ausschreibung für Lieferung von Lokomotiven nach Bulgarien, die am 5. d. Mts. in Sofia stattfand, Polen eine Lieferung von 10 Lokomotiven zugesprochen.

Kohlenexport durch Gdynia.

Im Juni wurden durch den Hafen von Gdynia ca. 207.367 to. Kohlen und ca. 11.567 to. Schifskohle exportiert. Die grösste Menge, nämlich 89.397 to., wurde nach Schweden versandt.

Wirtschaftliche Annäherung zwischen Polen und Schweden.

Wie gemeldet wird, begibt sich auf Grund einer Einladung der polnisch-schwedischen Handelskammer in Stockholm der Vice-Direktor des Industriellenverbandes in Kraków Dr. Tadeusz Spitzer nach Stockholm, wo er einen Vortrag unter dem Titel „Die wirtschaftlichen Zusammenarbeitsmöglichkeiten zwischen Polen und Schweden“ halten wird. Bei dieser Gelegenheit wird Dr. Spitzer auch die grösseren Industriezentren Schwedens besuchen.

Erleichterungen im Konsulartarif.

In Kürze erscheint eine Verordnung des Aussenministeriums, betreffend Aenderung verschiedener Bestimmungen im Konsulartarif. Die neuen Aenderungen führen einige Erleichterungen und Ermässigung der Gebühren ein. Ausserdem werden Sammelvisa für ausländische Ausflüge eingeführt und die Gebühren für einen Familienpass um 50 Proz. ermässigt. Durch diese Verordnung werden gleichzeitig die Gebühren für Waren-Ursprungszeugnisse um 50 Proz. ermässigt.

Günstige Entwicklung des Gdinger Hafens

Nach provisorischen Berechnungen sind im Laufe des I. Halbjahres 970 Schiffe mit einer Tonage von 880.500 to., in den Hafen von Gdynia eingelaufen. Im Vergleich zum I. Halbjahr des vergangenen Jahres, in dem 607 Schiffe mit einer Tonage von 587.500 to. eingelaufen sind, stellt dies eine Vergrösserung des Schiffsverkehrs um ca. 50 Proz. dar. An Waren wurden im Halbjahr 202.200 to. eingeführt gegenüber 170.400 to. im I. Halbjahr des vergangenen Jahres. Ausgeführt wurden 1.400.000 to. Waren gegenüber 1.017.000 to. im I. Halbjahr des vergangenen Jahres.

Verlängerung des Verbandstarifes für den Holztranport.

Das Verkehrsministerium hat nunmehr definitiv den polnisch-deutschen und polnisch-rumänischen Verbandstarif für den Holztransport bis zum 1. August verlängert. Nach diesem Termin sollen neue erhöhte Verbandstarife in Kraft treten. Die Verschiebung der Einführung der neuen Verbandstarife um nur einen Monat ist keine günstige Erledigung dieser Angelegenheit, denn die Erhöhung der Tarife wird unzweifelhaft eine Erhöhung der Holzpreise und eine weitere Schwächung der Exportmöglichkeiten zur Folge haben.

Holzkonferenz im Landwirtschaftsministerium.

In der ersten Augusthälfte soll im Landwirtschaftsministerium eine Holzkonferenz mit Teilnahme der Vertreter von Holzorganisationen stattfinden. Um diese Konferenz entsprechend vorzubeiten, hat das Landwirtschaftsministerium eine Enquête ausgeschrieben, die entsprechendes Material für die Konferenz liefern soll. Die Enquête umfasst: 1. Regelung des Rohmaterialangebots, 2. Zollpolitik, 3. Ausfuhrzölle, 4. Holztransit, 5. Eisenbahntarife, 6. Kredit, 7. Steuern, 8. Organisierung der Holzindustrie und des -handels.

Im ersten Punkt der Enquête soll festgestellt werden, ob ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem inländischen Markt besteht und wenn nicht, was für Mittel anzuwenden sind, um dieses herzustellen. Im zweiten Punkt wird das Problem der Aktualität des Zollschutzes der Holzrohmaterialproduktion behandelt. Bezüglich der Ausfuhrzölle ist in der Enquête, deren Rolle und Verhältnis zu den Einfuhrzöllen unterstrichen. Im 4. Punkt soll die Euquête festsetzen, ob es zweckmässig ist, mit Hilfe der Tarifpolitik eine Prohibition des Holztransites durch Polen anzuwenden und den Transit gegenüber den Exporttransporten zu privilegieren. Nach Eintreffen des Materials auf diese sehr umfangreiche und ausführliche Enquête wird das Landwirtschaftsministerium den endgültigen Termin der Konferenz festsetzen.

Inld. Märkte u. Industrieen

Die grosse Bauaktion der Zement- und Eisenhüttenindustrie vor der Realisierung.

Die Bauaktion der vereinigten Zement- und Eisenhüttenindustrie sieht gegenwärtig dem endgültigen Abschluss des Organisationsstadiums entgegen. In der letzten Sitzung des Eisenhüttensyndikates wurde ein Beschluss gefasst, wonach das Syndikat der gemeinschaftlichen Organisation, die die Zement- und Eisenhüttenindustrie umschliesst und unter dem Namen „Fundament“ gegründet wurde, beitreten soll. Die neugeschaffene Organisation soll mit einer grossen Bautätigkeit beginnen.

Wie bekannt, ist der Bau von Einfamilienhäusern und grösserer Blocks mit Wohnungen von 4 bis 8 Zimmern projektiert. Gleichzeitig wurde, wie gemeldet wird, eine spezielle Organisation unter der Firma: „Drogi Betonowe“ gegründet, die sich mit Strassenbau befassen soll. Aufgabe der neuen Organisation wird es sein, eine grosse Propaganda für die Vergrösserung der Zementkonsumption in die Wege zu leiten, besonders durch Beispiele in Gestalt von Probe-Betonstrassen, die in Oberschlesien, der warschauer und chelmsker Wojewodschaft gebaut werden sollen.

Saatenstand Ende Juni.

Nach Berechnungen des statistischen Hauptamtes stellt sich der Stand der Saaten Ende Juni wie folgt dar: Winterweizen — 3.9, Wintergetreide — 3.8, Gerste — 3.4, Hafer 2.5. Im Vergleich zum Saatenstand in derselben Zeit des vergangenen Jahres sind keine grossen Unterschiede festzustellen. Lediglich die langanhaltende Dürre hat einen gewissen Schaden den Saaten zugeführt. Den besten Saatenstand weisen die Wojewodschaften Wolhynien, Lwów, Stanisławów und Tarnopol auf. Der schlechteste Saatenstand ist dagegen in der Wojewodschaft Wilno zu verzeichnen.

Steuern/Zölle/Verkehrs-Tarife

Güterverkehr mit dem Ausland.

Sch. Die Deutsche Reichsbahn hat den Durchfuhr-Ausnahmetarif D 111 für Zellulose-, Brenn- und Grubenholz von Beuthen (Oberschles.) Hbf. Grenze, Sosnitza Grenze usw. nach Singen (Hohentwiel), Schaffhausen und Basel mit der Bestimmung nach der Schweiz, dessen Gültigkeitsdauer am 30. Juni 1930 abgelaufen war, bis zum 31. Dezember 1930 verlängert.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Powiatowy Król. Huta.

H. B. 120. Kattowitzer Buchdruckerei und Verlag Sp. Akc. Katowice, Filiale Król. Huta. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. Dezember 1929 wurde die Filiale in Król. Huta aufgelöst. Datum der Eintragung: 3. Juni 1930.

H. B. 41. Oberschlesische Disconto-Bank Tow. Akc. Król. Huta. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. März 1930 wurde § 5 des Statuts betreffend die Höhe der Aktien geändert. Die Prokura des Fritz Jahner ist erloschen. Datum der Eintragung: 2. Juni 1930.

Messen u. Ausstellungen

Eine grosse polnische Exkursion im Prager Messepalaste.

Unter der Führung des Professors Dr. Viktor Jakob besichtigte eine sehr bedeutende Anzahl polnischer Chemiestudenten aus Lwów eingehend den Prager Messepalast, in dessen schönen Restaurationsräumlichkeiten auch ein gemeinsames Mittagessen eingenommen wurde. Es vergeht keine Woche, wo nicht von grossen Reisegesellschaften der Prager Messepalast besucht wird, zumal er durch seine praktische Inneneinrichtung in Zentraleuropa konkurrenzlos dasteht.

Die Mode auf der Prager Herbstmesse.

Nach dem grossen Erfolge, den die erste Modemesse erzielte, wird anlässlich der XXI. Prager Herbstmesse (7. bis 14. September 1930) wieder eine Modemesse organisiert. Diese Sondergruppe wird alle in diese Branche fallenden Artikel, so namentlich Herren- und Damenkonfektion, Pelzwaren, Hüte, Wirkwaren, Handschuhe, Modeschuhe, Wäsche, Kravatten, Kunstblumen, Bijouterie, Damenhandtaschen und Kunsteinrichtungsgegenstände umfassen. Stoffe wie Seide, Plüsch, Samt, Stoffzugehör, Rohleder, Maschinen- und Einrichtungen für Modehäuser u. v. a. werden gleichfalls in reichster Auswahl vertreten sein. Auch für eine Modenschau, die sich bereits anlässlich der I. Modemesse des grössten Anklanges erfreute, wurde abermals Sorge getragen. Die Mitte des Industriepalastes auf dem alten Austellungsgelände wird für diesen Zweck reserviert werden. Dass für die Werbung zahlreicher ausländischer Einkäufer schon gegenwärtig umfassende Vorsorge getroffen wird, bedarf keiner Hervorhebung.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Ćmiel, Katowice, — Verlag: „Hermes“, Sp. z ogr. odp., Katowice, — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice